

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 304.

Freitag, 31. Dezember 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Verlagspreis**, gegen Voranzahlung, durch unsere Zähler frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Postamt. Postanhalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags) aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Silben) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und inebellischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgeld 20 Pf. Beste Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Gröbeler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Ronger & Winterlich, Riesa. Geschäftsküche: Seyditzstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Verordnung.

die Lichterführung bei Nacht im Schiffahrtsbetriebe, vom 10. Dezember 1915.

Wegen des zurzeit herrschenden Mangels an Beleuchtungsstoffen wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgendes bestimmt:

Die in § 38 der Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Fährerei auf der Elbe vom 8. Januar 1894 unter „vorgeschriebene Beleuchtung“ ist nicht erforderlich für Fahrzeuge, die am Ufer so entfernt vom Fahrwasser liegen, daß eine Gefährdung durch vorüberfahrende Schiffe ausgeschlossen ist. Liegen mehrere Fahrzeuge am Ufer nebeneinander, so hat nur das dem Fahrwasser zunächst liegende die vorgeschriebenen Lichter zu führen.

Dresden, am 10. Dezember 1915.
Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Hundesteuer betreffend.

Die Besitzer der im Stadtbezirk Riesa befindlichen Hunde werden hiermit aufgefordert, bis zum 10. Januar 1916 die gehaltenen Hunde bei der Stadthauptkasse schriftlich anzumelden und die Steuer für die Hunde auf das Jahr 1916

bis zum 31. Januar 1916

bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Steuer androhten Strafe an unsere Stadthauptkasse abzuführen. Hinterziehung der Steuer wird nach § 7 des Gesetzes vom 18. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Hundesteuer betreffend, mit dem fachen Betrage der Steuer bestraft.

Die Steuer beträgt vom 1. Januar 1916 ab für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund ohne Unterschied des Geschlechts jährlich 20 Mark. Wenn innerhalb eines Haushaltes, gleichviel, ob von dessen Vorstand oder seinen Angehörigen oder Bediensteten, mehrere Hunde gehalten werden, so beträgt die Steuer für den 2. Hund 30 Mark, für den 3. und jeden weiteren Hund 40 Mark jährlich.

Von der städtischen Aufsichtsperson über das Hundewesen werden diejenigen Hunde weggenommen, die nach dem 31. Januar 1916 außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Räume ohne die für das Jahr 1916 gültige Steuermarken am Halsband betroffen werden.

Die Besitzer solcher Hunde sind außerdem, soweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, gemäß § 34 der Gemeindesteuerordnung für die Stadt Riesa vom 20. 9. 1915 mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark zu belegen.

Riesa, am 29. Dezember 1915.
Der Rat der Stadt Riesa.

Schlachtviehverversicherung.

Gemäß § 7 des Gesetzes vom 24. April 1906, die staatliche Schlachtviehverversicherung betreffend, ist Herr Gutsbesitzer Oskar Hofmann hier als ordentliches Mitglied und Herr Mühlbesitzer Hugo Röhrborn hier als stellvertretendes Mitglied des Ortschätzungsausschusses auf die nächsten 3 Jahre verpflichtet worden.

Dem Ortschätzungsausschusse gehören nunmehr aus der Klasse der Viehbefitzer an:

Herr Fleischermeister Carl Wianitz als ordentliches Mitglied auf die Jahre 1916 und 1917.

Herr Gutsbesitzer Gustav Hänsel als Stellvertreter

Herr Gutsbesitzer Oskar Hofmann als ordentliches Mitglied auf die Jahre 1916-1918.

Herr Mühlbesitzer Hugo Röhrborn als Stellvertreter

Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Dezember 1915.

Kriegsfamilienunterstützung.

Die nächste Auszahlung findet
Montag, den 3. Januar 1916
von vormittags 8 bis 12 und nachmittags 3 bis 5 Uhr

statt. Für den übrigen Verkehr ist die Stadthauptkasse an diesem Tage geschlossen. Alle Veränderungen sind sofort zu melden. Die Mietzinsbeihilfen sind von

Montag, den 10. Januar bis mit Freitag, den 14. Januar 1916

zu erheben.
Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Dezember 1915.

Städtischer Verkauf von Heringen.

Wir haben wiederum einen größeren Posten Heringe durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. bezogen.
Der Verkaufspreis für 1 Hering beträgt 13 bzw. 14 Pf.

Deriliges und Sächsisches.

Riesa, den 31. Dezember 1915.

Die zweite Strafkammer des Dresdener Königl. Landgerichts verhandelte als Berufungsinstanz gegen den in M. wohnenden Fährmeister W. wegen Uebertretung der Elbtkomordnung. Am 20. November 1914 nachmittags 1/2 5 Uhr fuhr der Angeklagte mit seiner Fähre ein Geschloß über den Elbtkrom bei W., nachdem das 1/2 4 Uhr in Riesa abgefahrene Personendampfschiff „Wafel“ schon die rot-weiße Tafel passiert hatte und ihm deshalb die Abfahrt verboten war. Es gelang dem Angeklagten auch nicht mehr, vor dem langsam fahrenden Dampfer mit der Fähre vorüberzukommen. Ein Zusammenstoß der Fähre mit dem Dampfer konnte nur dadurch von dem Kapitän verhindert werden, daß dieser das Dampfschiff aus der Strommitte nach der rechten Seite der Fahrtrichtung steuern ließ und dadurch erreichte, daß die Fähre den Strom hinter dem Dampfer passieren konnte. W. erhielt von der Königl. Amtshauptmannschaft Meissen wegen Uebertretung der Elbtkomordnung eine auf 50 Mark lautende Strafverfügung. Da W. gerichtliche Entscheidung beantragt, hatte das Königl. Schöffengericht Meissen in dieser Sache zu verhandeln. Der Angeklagte berief sich auf die

Fährordnung, nach der verpflichtet sei, die Uebertretung der Fährordnung nicht unnötig zu verzögern und behauptet, daß er an dem Dampfer gut vorüber gekommen wäre, wenn der Kapitän den Dampfer anstatt nach rechts, nach links hätte steuern lassen. Das Gericht war aber der Meinung, daß die Sicherheit der Uebertretenden und der das Dampfgeschloß benutzenden Personen in allen Fällen vor der schnelleren Beförderung zu berücksichtigen seien. Das Urteil lautete wegen Uebertretung des § 306, Absatz 10, des Strafgesetzbuches auf 50 Mark oder 5 Tage Haft. Die von W. eingelegte Berufung wurde von dem Landgerichte verworfen, demnach die Strafe bestätigt.

— Eine Ausnahme von der Verordnung vom 10. November 1915 ist für die Sylvesternacht vom Ministerium des Innern durch Gestattung des Ausschusses von Grog und Bunsch bis zum Wirtschafschloß (bis höchstens aber 2 Uhr) für das ganze Land nachgelassen worden.

— Ihre Majestät die Kaiserin hat nachstehenden Dank an die Angehörigen der freiwilligen Krankenpflege gerichtet: „Weim Derannahen des Weihnachtstages ist es mir Bedürfnis, den Angehörigen der freiwilligen Krankenpflege, insbesondere allen Schwestern und weiblichen Hilfskräften, die nun schon zum zweiten Male das Fest in Feindesland feiern, einen herzlichsten Gruß aus der Heimat zu senden und dabei zum Ausdruck zu bringen, mit wie stolzer Freude es mich erfüllt, daß die freiwilligen Kranken-

pflege sich in vollem Maße den hohen Anforderungen gewachsen gezeigt hat, die die ernste Zeit, die unser Vaterland durchlebt, an ihre hingebende Pflichterfüllung stellt. Je länger der Krieg dauert, desto größer sind die Opfer, die er von jedem draußen und in der Heimat verlangt, desto selber ist aber auch mein Vertrauen, daß alle, die dazu berufen sind, seine Leiden zu lindern, auszuhalten werden mit unerschütterlicher Treue, bis der Sieg erstritten ist, den mir von Gott erbitte. Er wird auch diese Liebesarbeit segnen. Neues Palais, den 18. Dezember 1915. Auguste Victoria.“ Dieser Dank ist den Mitgliedern der freiwilligen Krankenpflege im Königreiche Sachsen von Ihren königlichen Hoheiten dem Königen und der Frau Prinzessin Johanna Georg mit herzlichsten Wünschen für ein segensreiches Wirken auch im neuen Jahre und besonderen Grüßen übermittelt worden.

— Die französische Regierung hat angeordnet, daß vom 1. Januar 1916 ab bis auf weiteres von einem Abender an einem Tage nicht mehr als 180 Franken auf Reisegepäck angeordnet werden nach Frankreich abgehändelt werden dürfen.

— Zur Lage der Elbeschiffahrt wird berichtet: Der starke Frost der Vorwoche war nur kurz. Der Schiffsverkehr auf der Elbe ist dadurch nur unwesentlich behindert worden und jetzt, nach Eintritt milder Witterung, noch in vollem Gange. Auch führt die Witterung dem Strome erneutes Hochwasser zu. Das Schiff-

Die Heringe sind in nachgenannten Geschäften zu erhalten: **Consumverein für Riesa u. Ums.**, Goethestraße 30/32; **Theodor Döcker**, Goethestraße 70; **Fa. Jul. G. Grünberg**, Altmart 1; **Fa. Albert Döcker**, Kaiser-Franz-Joseph-Straße 26; **Fa. Paul Jähwig**, Goethestraße 6a; **Fa. Alfred Köditz**, Großenhainer Straße 3a; **Fa. Max Meißner**, Goethestraße 51; **Fa. Ernst Moritz**, Hauptstraße 2; **Edward Müller**, Köberstraße 13; **Fa. Wilhelm Winkler**, Hauptstraße 34; **Fa. Ferdinand Schlegel**, Hauptstraße 32; **Fa. Paul Starke**, Hauptstraße 22; **Otto Tauscher**, Wappiter Straße 25; **Ernst Welker**, Reihner Straße 15.
Der Rat der Stadt Riesa, den 31. Dezember 1915. Gm.

Brotmarkenausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 3. bis 30. Januar 1916 gültigen Brotmarken erfolgt Montag, den 3. Januar 1916 von

vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr

in den bisherigen Ausgabestellen. Die Ausgabestelle für den 3. Bezirk — Schützenstraße, Hauptstraße, Albertplatz, Albertstraße, Käferberg — befindet sich nicht mehr im Sitzungssaal des Rathauses, sondern weiterhin im Vereinszimmer des Rathesellers.

Nichtverbrauchte Brotmarken sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Dezember 1915.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Wir nehmen sichere Wertpapiere, insbesondere die bei uns gekauften Kriegsanleihen, als „offene Deposits“ bis auf weiteres kostenlos in Verwahrung und Verwaltung.

Rechtzeitige Abtrennung und Gutschrift der Zinsen, Beschaffung neuer Bauscheldbogen, Kontrolle über Rinsänderungen und Auslosungen, sowie die Einziehung der Werte geloster und die Beschaffung neuer Stücke werden ebenfalls übernommen.

Nähere Auskünfte hierüber, sowie über Stabschließfächer, die wir für den möglichen Preis von jährlich 2 Mk. 50 Pf. vermieten, erteilen wir jederzeit bereitwilligst, stellen auch die bei Bedingungen auf Wunsch gern zur Verfügung.

Wir lösen fällige Bauscheldbogen kostenlos ein.

Die Sparkassenverwaltung

Handelschule Riesa.

A. Lehrlingsabteilung

für Handelslehrlinge und junge Leute anderer Berufswege. Unterrichtsdauer 3 Jahre, wöchentlich 12-14 Stunden.

B. Volkshule

für Knaben, die vor ihrem Eintritt in die Lehre eine kaufmännische Ausbildung erhalten sollen. Wöchentlich 30 Stunden.

C. Mädchenabteilung

zur Ausbildung von jungen Mädchen in kaufmännischen wie allgemeinbildenden Fächern. Unterrichtsdauer 1 Jahr mit wöchentlich 15-18 Stunden.

Aufnahmebedingungen für alle Abteilungen: Vollendeter Besuch der Volkshule oder Besuch von wenigstens 3 Klassen einer Realschule u. dergl.

Zur Entgegennahme von Anmeldungen für Ostern 1916 und zu näheren Auskünften ist der unterzeichnete Direktor gern bereit.

Die Direktion der Handelschule.

C. Döhme.

Brotkartenausgabe in Gröba.

Die Brotkarten auf die Zeit vom 3. bis 30. Januar werden Sonntag, den 2. Januar vormittags 11-1/2 Uhr in den bisherigen Ausgabestellen gegen Vorlegung der Ausweisarten ausgegeben.

Für den Bezirk „Steinstraße, Oststraße, Wackerwee“ erfolgt die Ausgabe diesmal zu derselben Zeit im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3.

Gröba, am 30. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Lebensmittelverkauf in Gröba.

Mittwoch, den 6. Januar 1916 sollen im Grundstück Weststraße 14 Schinken, Rauchfleisch, Wurst, Speck und Serringe in Öl verkauft werden. Zweckmäßigkeit des Verkaufs werden Montag, den 3. Januar 1916 im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3, Marken ausgegeben. Die für die einzelnen Nummern in Frage kommenden Verkaufsstunden werden noch bekannt gegeben.

Gröba, am 30. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Der Wafferrins auf das 4. Vierteljahr 1915

wird am 31. des Monats fällig und ist binnen 14 Tagen an die hiesige Steuerkasse abzuführen.

Gröba, am 30. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.